



# Fragenkatalog Gemeinde Benshausen

BEANTWORTUNG DURCH DIE STADT  
ZELLA-MEHLIS

# 1 Vorbemerkung

Sofern bei den folgenden Vorstellungen keine expliziten Zeitangaben gemacht werden, gilt als zeitliche Frist das Ende des 5. Jahres nach Ende des Jahres, in dem der Eingliederungsvertrag in Kraft tritt.

Sofern eine genaue Frist angegeben ist, gilt diese entsprechend (Beginn der Frist ist Ende des Jahres in dem Fusions-/Eingemeindungsvertrag wirksam wird).

## 2 Gemeindeeinrichtungen

### 2.1 Kinder- und Jugend

2.1.1 Die Kindertageseinrichtung „Sandhasennest“ soll in kommunaler Trägerschaft bleiben.

- In der Stadt Zella-Mehlis werden insgesamt vier Kindertagesstätten betrieben, wobei sich neben der AWO und der Kirche zwei Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft befinden. Die Stadt Zella-Mehlis bekennt sich seit nunmehr gut 20 Jahren ausdrücklich zu ihren kommunalen Einrichtungen und hat in diesem Sinne auch erhebliche Investitionsmaßnahmen getätigt. Unserer Auffassung nach ist die Kita-Landschaft in Zella-Mehlis hinreichend vielfältig geprägt und es bedarf keiner weiteren Trägerschaft durch einen Dritten. Darüber hinaus hat sich diese Vorgehensweise auch immer bewährt, schließlich haben wir auf diesem Wege die Möglichkeit, direkten Einfluss auf den Kita-Betrieb, und alles damit in Zusammenhang Stehende in unseren Einrichtungen, zu nehmen. In diesem Sinne wird die Stadt Zella-Mehlis im Falle eines Zusammenschlusses auch die Kindertagesstätte „Sandhasennest“ in kommunaler Trägerschaft fortführen.

2.1.2 Das dort derzeit beschäftigte Personal wird überwiegend in der Tageseinrichtung „Sandhasennest“ eingesetzt.

- Gerade die Erzieher/innen in einer Kindertagesstätte sind als Bezugspersonen für die Kinder anzusehen. Sie geben den Kindern das nötige Vertrauen und die Beständigkeit, die sie brauchen, um sich zu öffnen und sich im Kindergartenalltag ohne Einschränkungen zurecht zu finden. In gleicher Weise sind die Erzieher/innen auch Vertrauenspersonen für die Eltern. In diesem Sinne ist die Stadt stets bestrebt, dass die Erzieher/innen auch als „Stammpersonal“ in den jeweiligen Einrichtungen tätig sind. Umsetzungen sollen nur aus dringend notwendigen, betrieblich veranlassten Gründen in Frage kommen. Durch den günstigen Umstand, dass eine Weiterbetreibung in kommunaler Trägerschaft vorgesehen ist, kann darüber hinaus vollumfänglich Einfluss auf die Personalauswahl und -verwendung genommen werden.

2.1.3 Die Gebührenhöhe und -struktur bleibt fünf Jahre erhalten, mindestens jedoch in der Form der Betriebserlaubnis vom 11. November 2015, es sei denn, die Gebühren sind niedriger als zum Zeitpunkt der Eingliederung.

- Die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindereinrichtungen in Zella-Mehlis werden sozial gestaffelt erhoben und zwar zum einen unter Berücksichtigung des Familiennettoeinkommens und zum anderen unter Berücksichtigung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie. Der Höchstsatz beträgt derzeit 102,00 € für ein Ganztagskind, im Durchschnitt werden in Zella-Mehlis Beiträge i.H.v. 70,00 € fällig.
- Grundsätzlich hält die Stadt Zella-Mehlis eine gemeinsame Neugebührenkalkulation für sinnvoll, v.a. auch vor dem Hintergrund, eine mögliche „Beitragsflucht“ in eine derzeit günstigere Einrichtung in Zella-Mehlis zu vermeiden.
- Bei der Harmonisierung der Beiträge sollte die derzeit in Zella-Mehlis angewandte soziale Staffelung nach dem Familiennettoeinkommen weiterhin zum Tragen kommen. **Unter Betrachtung der Gebührenhöhen kann davon ausgegangen werden, dass eine Anpassung der Gebührenstruktur mit einer Absenkung des Gebühreenniveaus für die Nutzer der Einrichtung im Ortsteil Benshausen einhergeht** (eine Anhebung auf das derzeit in Benshausen geltende Niveau wäre mit erheblichen Mehrkosten für die Zella-Mehlisler Nutzer der Kindertagesstätten verbunden. Dies wird seitens der Stadt Zella-Mehlis nicht angestrebt).

Themenkreis (Auszug)	Zella-Mehlis	Benshausen
Gebührenrahmen 1 Kind ganztags	maximal 102 € pro Monat altersunabhängig	130 - 190 € pro Monat je nach Alter des Kindes
Gebührenrahmen 1 Kind halbtags	Maximal 71 € pro Monat altersunabhängig	104 - 152 € pro Monat je nach Alter des Kindes
Sozialstaffelung nach Familiennettoeinkommen	ja	nein

2.1.4 Standort und Raumkapazität der Kindertageseinrichtung bleiben erhalten.

- Unter Berücksichtigung der uns bekannten Eckdaten (Bevölkerungsentwicklung, Auslastung, Investitionsstand etc.) kommt die Aufgabe oder eine Verlegung des Standortes nicht in Betracht. Nach unserem Kenntnisstand ist die Einrichtung derzeit voll ausgelastet und muss daher in bewährter Weise auch in Zukunft vorgehalten werden. Junge Familien müssen die Möglichkeit haben, ihre Kinder wohnortnah betreuen zu lassen.

### 2.1.5 Die Räume sollen mit Schallschutzdecken ertüchtigt werden.

- Die Stadt Zella-Mehlis hat im Jahr 2016 damit begonnen, in der Kindertagesstätte „Ruppbergspatzen“ die Gruppenräume mit Schallschutzabsorbern auszustatten. Nach der Evaluation der Maßnahme in 2016 wurde eine erhebliche Verbesserung der Raumakustik festgestellt. Dementsprechend werden die übrigen Gruppenräume nunmehr nacheinander in gleicher Weise ausgestattet. In der kommunalen Kindertagesstätte „Kindernest Rodebach“ wird der Schallschutz im Zuge der im Jahr 2017 stattfindenden, umfangreichen Baumaßnahmen nachgerüstet.
- Die Stadt hält diese Maßnahmen nicht nur für sachdienlich im Sinne des individuellen Empfindens, sondern auch in Umsetzung arbeitsschutzrechtlicher Aspekte. Darüber hinaus sollen die Kindertagesstätten in Zella-Mehlis möglichst gleiche Standards vorweisen können und nicht in gegenseitigem Wettbewerb stehen. **Dementsprechend käme die Nachrüstung auch für mögliche weitere Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt in Betracht.**

### 2.1.6 Die anteilige Infrastrukturpauschale für im Ortsteil Benshausen geborene Kinder wird in den nächsten fünf Jahren ausschließlich für förderfähige Infrastrukturmaßnahmen im Ortsteil Benshausen eingesetzt.

- Die Stadt Zella-Mehlis verwendet die Infrastrukturpauschale seit der erstmaligen Bereitstellung immer in voller Höhe zweckentsprechend unter Berücksichtigung der Belange aller Kindereinrichtungen und darüber hinaus gehende Bedürfnisse im Sinne der Kinder und Familien in der Stadt, vorzugsweise für Maßnahmen in den kommunalen Kitas und für die Ertüchtigung der Spielplätze.
- Die Stadt sieht keine Notwendigkeit, an dieser Handhabung in Zukunft Änderungen vorzunehmen. In diesem Sinne wird bei einer Eingliederung von Benshausen auch die anteilige Infrastrukturpauschale für in Benshausen geborene Kinder in den Ortsteil Benshausen fließen, schließlich hätte hier ein gewichtiger Bevölkerungsanteil (circa 20 % der Gesamteinwohnerzahl!) sein Zuhause. Dies schließt die Unterhaltung der Spielplätze ebenso ein wie die notwendigen baulichen Verbesserungs- und/oder Unterhaltungsmaßnahmen in den kommunalen Kitas. Darüber hinaus würde die Stadt selbstverständlich auch für einen möglichen Ortsteil Benshausen im Bedarfsfall Investitionen aus der Infrastrukturpauschale in höherem Volumen leisten (Transfers).

2.1.7 Die zum Zeitpunkt des Beitritts unterhaltenen Spielplätze werden für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren weiter unterhalten.

- Die Stadt Zella-Mehlis unterhält als quartiersbezogenen Faktor i.R.d. Aufenthaltsqualität eine Vielzahl an Spielplätzen, in die in den vergangenen Jahren erhebliche Haushaltsmittel investiert wurden. Diese Spielplätze werden besonders wegen ihrer guten Ausstattung sowie dem stets durch den städtischen Baubetriebshof gepflegten Umfeld von den Kindern und Familien gern besucht. Die Stadt hat diese Investitionen ganz bewusst für alle städtischen Spielplätze getätigt. So kann sie eine durchweg sehr gute Ausstattung im gesamten Stadtgebiet vorweisen. Auch im Falle einer Erweiterung des Stadtgebietes wird dieser Grundsatz fortgelten. Die Stadt hat kein Interesse daran, Gebiete diesbezüglich unterschiedlich zu behandeln. Wohnortnahe, öffentliche Spielplätze sind aus Sicht der Stadt Zella-Mehlis ein wichtiger Standortfaktor für den Nachzug junger Familien.

2.1.8 In der Einrichtung sind vorzugsweise Kinder des Ortsteiles Benshausen zu betreuen.

- Auch in der Stadt Zella-Mehlis erfolgt die Vergabe von Kita-Plätzen grundsätzlich nach dem Einzugsgebiet. Diese Vorgehensweise wird auch seitens des Gesetzgebers angestrebt. Schließlich haben die Kontaktbeziehungen der Kinder und Familien in der eigenen Wohnortregion auch Einfluss auf den späteren Lebensweg (Schulstandort etc.). Die Betreuung der Kinder aus Benshausen in der Einrichtung wird demgemäß auch seitens der Stadt Zella-Mehlis unverändert weitergeführt werden. Da die Einrichtung in kommunaler Trägerschaft fortgeführt wird, hat die Stadt hierauf auch alleinigen Einfluss.

2.1.9 Erforderliche Sanierungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen am Gebäude sind mindestens in den nächsten fünf Jahren durchzuführen.

- Die Stadt Zella-Mehlis misst dem Grundsatz der Erhaltung der bestehenden Infrastruktur größte Bedeutung bei. Sie plant daher die nötigen Investitions- und Sanierungsmaßnahmen für ihre Liegenschaften stets im erforderlichen Umfang in den Haushalts- und Finanzplan ein. Dies tut sie einerseits, um Investitionsstau zu vermeiden und andererseits stets unter Berücksichtigung damit verbundener möglicher, energetischer Einsparpotentiale. In diesem Sinne wird derzeit ein zentrales Gebäudemanagement in der Stadtverwaltung implementiert. Hier wird regelmäßig der notwendige Investitionsaufwand ermittelt und ein Maßnahmenplan erarbeitet. Dieser wiederum wird bei der Haushalts- und Finanzplanung berücksichtigt. Unter dem Grundsatz, dass der Erhalt der Infrastruktur stets Vorrang hat, würden ausnahmslos auch die Liegenschaften eines Ortsteiles betrachtet. Die notwendigen Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen am Kindergartengebäude „Sandhasennest“ werden daher in gleicher Weise haushaltsseitig geplant und durchgeführt.

#### 2.1.10 Die bisherigen Öffnungs- und Schließzeiten gelten unverändert weiter

- Die Betreuungszeiten gem. Benutzungssatzung entsprechen den in Zella-Mehlis geltenden Zeiten. Eine Anpassung macht sich entbehrlich, v.a. aufgrund der bereits vorgenannten Prämisse, **die Rahmenbedingungen für alle Kindertagesstätten möglichst einheitlich zu gestalten.**

## 2.2 Schwimmbad

2.2.1 Das Friedrich-Ludwig-Jahn-Bad bleibt in Trägerschaft der Stadt und in der derzeitigen (Betriebs-)Art erhalten und ist mit einer Bäderfachkraft im Umfang von mindesten 40 Wochenstunden zu besetzen.

- Die Stadt Zella-Mehlis ist überzeugt, dass zu einer lebenswerten Stadt ein attraktives Freizeitangebot gehört. Dazu zählen auch öffentliche Bäder. Die Stadt Zella-Mehlis befürwortet den Erhalt des Freibades „Friedrich-Ludwig-Jahn“ in Benshausen. Darüber hinaus ist die Stadt Zella-Mehlis der Ansicht, dass der Zusammenschluss des Freibads Friedrich-Ludwig-Jahn mit dem Freibad „Einsiedel“ in Zella-Mehlis Synergien für die Region bilden kann. Denn während die Besonderheit des Freibads „Einsiedel“ in seiner Erlebniskultur liegt, besitzt das Freibad Benshausen einen sportlichen Charakter. Die Kombination und das Zusammenwirken der beiden Angebote bewirken dabei heute schon gemeinsam mehr für die Region, als jeder für sich allein. Das soll auch in Zukunft so bleiben.
- Das Freibad Einsiedel mit einer barrierefreien Gesamtfläche von 18.000 m<sup>2</sup>, findet mit seinem Becken für Schwimmer und Nichtschwimmer, dem großen Babybecken mit Rutsche und Sonnensegel, dem Strömungskanal und Sprungturm, der Breitwasser- und Halbröhrenachter-Rutsche sowie der großen Liegewiese, dem Spielplatz, dem Volleyballfeld und dem Kiosk vor allem Nutzung im Freizeitbereich sowie im touristischen Segment. Im sportlichen, schwimmorientierten Bereich, ist die Anlage eher eingeschränkt zu nutzen. Mithin können die vier 25 m-Schwimmbahnen nur vollumfänglich genutzt werden, wenn der Sprungturm geschlossen ist. Bei geöffnetem Turm ist das Schwimmen nur über 20 m möglich. Dagegen bietet das Freibad Friedrich-Ludwig-Jahn auf 8.400 m<sup>2</sup> mit seinen vier 50 m-Bahnen bessere Möglichkeiten für Schwimmtraining. Auch bei geöffnetem Sprungturm können Schwimmer die gesamte Streckenlänge schwimmen. Bei einer Kombination der beiden Freibadangebote können unterschiedliche Anspruchsgruppen in der Region angesprochen werden. Die Kombination beider Bäder im Sinne einer gemeinschaftlichen Freibadanlage bietet einer breiten Nutzergruppe viel mehr Möglichkeiten.
- Die Stadt Zella-Mehlis ist sich bewusst, dass zur Vorbereitung und Umsetzung des Bäderbetriebes in Benshausen eine Fachkraft für Bäderbetriebe mit 40 Wochenstunden einzusetzen ist. Ein Zusammenschluss ermöglicht auch an dieser Stelle Synergieeffekte aufgrund der Einteilung der Facharbeiter. Das wird dadurch vereinfacht, dass das Freibad „Einsiedel“ auch kommunal ist und dadurch die Einrichtung und die Arbeitsverhältnisse kommunal bleiben.
- **Wir schlagen vor, das Freibad „Friedrich-Ludwig-Jahn“ und das Freibad „Einsiedel“ als eine Einrichtung mit zwei Standorten zu verstehen und so auch im kommunalen, städtischen Haushalt zu führen. Eine gemeinsame Vermarktung wäre genauso möglich wie die Harmonisierung der Preise. Beispielsweise regen wir eine gemeinsame Jahreskarte für beide Bäder an. Mit ein und derselben Jahreskarte könnten die Besucher in beiden Freibädern aktiv werden. Damit können wir die Attraktivität beider Freibäder für die Nutzer steigern.**



## 2.2.2 Die Öffnungszeiten bleiben (abhängig von der Witterung) erhalten.

- Das Freibad Einsiedel in Zella-Mehlis wird von Mai bis September von 10 bis 20 Uhr betrieben. Die Öffnungszeiten in Benshausen sind auf die gleichen Zeiten ausgerichtet. Durch den erweiterten Personalbestand (drei Fachangestellte in Zella-Mehlis, ein Fachangestellter in Benshausen), **können die Öffnungszeiten garantiert werden.**

## 2.2.3 Die Höhe der Eintrittspreise sowie deren Struktur bleiben erhalten.

- Die Eintrittspreise des Freibads „Einsiedel“ wurden zuletzt in 2015, für die Saison 2016 angepasst. Dabei wurde folgende Staffelung vorgenommen:

<b>Themenkreis (Auszug)</b>	<b>Zella-Mehlis (BGA)</b>	<b>Benshausen</b>
Tageskarte Erwachsener	3,50 EUR	4,00 €
Tageskarte Kind	bis Ende Schulausbildung 2,50 €	bis 16 Jahre – 1,50 €
Jahreskarte Erwachsene	70,00 €	90,00 €
Jahreskarte Kind	40,00 €	30,00 €

- **Die Stadt Zella-Mehlis regt an, innerhalb von zwei Jahren eine Harmonisierung der Eintrittspreise anzustreben.**

## 2.2.4 Notwendige Sanierungs-/ Erhaltungsmaßnahmen sind durchzuführen.

- Unter dem Grundsatz, dass der Erhalt der Infrastruktur stets Vorrang hat, würden ausnahmslos auch die Liegenschaften eines Ortsteiles betrachtet (vgl. 2.1.9). Die laufende Unterhaltung wird daher im Haushaltsplan entsprechend eingestellt. Die darüber hinaus angestrebten Maßnahmen wie das Herstellen einer Fläche für Fahrradständer, die Anschaffung einer Pumpe für Tiefbrunnen, die Gestaltung der Umkleide und Terrasse sowie des Außengeländes, des Spielplatz und der Volleyballanlage dienen erkennbar der Substanzerhaltung sowie der Effizienz- und Attraktivitätssteigerung und werden daher befürwortet.

## 2.3 Bauhof / Feuerwehr

### 2.3.1 Der Bauhof Benshausen bleibt als Außenstelle des städtischen Bauhofes / Kommunalbetriebs am derzeitigen Standort erhalten.

- Der Bauhof in Benshausen ist genau wie der Baubetriebshof in Zella-Mehlis eine kommunale Einrichtung. Die Stadt bekennt sich auch hier bewusst zur eigenen Trägerschaft, um alle politischen/bürgernahen Anliegen schnell und unkompliziert bearbeiten zu können. Die durch den Baubetriebshof erbrachten Dienstleistungen sind dadurch jederzeit abrufbar. Darüber hinaus unterliegen die Leistungen nicht der Besteuerung in Form der 19%-igen Mehrwertsteuer und belasten insofern den Haushalt nicht.
- Im Weiteren sichert sich die Stadt dadurch die alleinige Entscheidung über die Ausstattung und Ausrüstung in Abhängigkeit der Aufgaben. Zum anderen kann sie die Arbeitsfähigkeit des Baubetriebshofes durch die eigene Personalhoheit dauerhaft sichern. Diese Vorgehensweise hat sich auch in der Vergangenheit bewährt und würde auch für einen Ortsteil Benshausen so fortgelten. Auch hier würde ein leistungsfähiger Bauhof (Außenstelle) vor Ort vorhanden sein, um jegliche Anforderungen zeitnah und in guter Qualität absichern zu können. In diesem Sinne befürwortet die Stadt Zella-Mehlis eine Außenstelle des städtischen Baubetriebshofes vor Ort. Die Zusammenlegung beider Bauhöfe würde aufgrund der ähnlichen Strukturierung keine Probleme mit sich bringen. **Wir schlagen vor, den städtischen Bauhof als eine Einrichtung mit zwei Standorten im kommunalen, städtischen Haushalt weiterzuführen.**

### 2.3.2 Zur Absicherung des Winterdienstes bleiben min. 2 Räumfahrzeuge vor Ort. Der Winterdienst bleibt in derzeitiger Form und Umfang erhalten.

- Insbesondere auf die sachgerechte Ableistung des Winterdienstes wird in der Stadt Zella-Mehlis bereits seit vielen Jahren ein besonderes Augenmerk gelegt. Die Stadt hat aus verschiedenen Erfahrungen heraus die Ableistung von Winterdienstleistungen durch Dritte reduziert und leistet diese Arbeiten wieder in Eigenleistung. Hierfür wurde in den vergangenen Jahren auch die nötige Technik (neu) angeschafft. Trotz des vergleichsweise hohen Investitionsvolumens haben sich diese Investitionen bereits amortisiert, die Einsparungen im Dienstleistungsbereich stehen den geleisteten Ausgaben gegenüber. Darüber hinaus konnte eine erhebliche Qualitätsverbesserung erzielt werden, auch aus den Gründen, dass der Baubetriebshof auf Anforderung schnell vor Ort sein kann.
- Eben diese Herangehensweise sollte auch für einen Ortsteil Benshausen gelten. **In diesem Sinne ist es unerlässlich, dass hinreichend Winterdiensttechnik vor Ort einsatzfähig ist. Bei Bedarf können außerdem die in Zella-Mehlis vorgehaltenen Fahrzeuge aufgrund der räumlichen Nähe auch schnell im Ortsteil eingesetzt werden.**

2.3.3 Zur Sicherstellung der allgemeinen Tätigkeiten im Ortsteil Benshausen/Ebertshausen wird der Bauhof ganzjährig mit min. 80 Wochenstunden besetzt.

- Die Stadt Zella-Mehlis hat ihren Baubetriebshof personell entsprechend der Aufgabenstellung ausgestattet. Neben Fragen zu Arbeitsinhalten wurden bei der Ermittlung des Personalbedarfs auch die zu bewirtschaftenden Flächen zugrunde gelegt. Für den Ortsteil Benshausen muss der genaue Personalbedarf nach eben diesen Prämissen ermittelt werden, wobei die Stadt nach jetzigem Kenntnisstand eine Vorhaltung von 80 Wochenstunden als Mindestpersonalausstattung für angemessen hält.

2.3.4 Die Freiwillige Feuerwehr Benshausen bleibt unabhängig von Alarmierungsmodellen in der derzeitigen Form erhalten.

- Im Falle eines Zusammenschlusses ist die Feuerwehr Benshausen eine Ortsteilfeuerwehr von Zella-Mehlis. Sie trägt dann den Namen ihrer Gemeinde und kann als Zusatz die Bezeichnung ihres Ortsteiles führen (ThürFwOrgVO - §1, Abs. 3) / Freiwillige Feuerwehr Zella-Mehlis OT Benshausen.
- Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann (ThürFwOrgVO - § 1, Abs. 1).
- Somit bleibt die grundlegende Gefahrenabwehr bei den Einsatzkräften von Benshausen ohne Einschränkung bestehen. In Bezug auf die örtliche Entfernung von Zella-Mehlis kann die Einsatzgrundzeit ohne eine Feuerwehr in Benshausen nicht gewährleistet werden. Weiterhin ist die Feuerwehr nach den örtlichen Verhältnissen aufzustellen (ThürBKG - § 3, Abs. 1 Punkt 1). Da es sich bei einer Eingliederung an den örtlichen Verhältnissen und den damit verbundenen Gefahrenpotentialen von Benshausen nichts ändert, sondern unberührt bestehen muss, darf an der bisher aufgestellten Feuerwehr nichts verändert werden. **Um die Gefahrenabwehr in Benshausen nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, müssen somit die baulichen Anlagen, die vorhandene Technik nach Einstufung der Risikoklassen (ThürFwOrgVO – Anlage 1), die Mannschaftsstärke und auch die vorhandene taktische Ausrückeordnung im vollem Umfang bestehen bleiben.**

## 2.4 Turnhalle, Sport-und Freizeiteinrichtungen

2.4.1 Alle gemeindeeigenen Gebäude und Einrichtungen (insb. Turnhalle, Kegelbahn, Sauna, Judo-Raum) stehen entsprechend der bisherigen Benutzungs- und Gebührenregelungen sowie den Regelungen zur Vereinsförderung und bevorzugt für Einwohner und Vereine des Ortsteils Benshausen zur Verfügung.

- Die Stadt Zella-Mehlis ist als Sportstadt bekannt und hat dementsprechend auch gute Voraussetzungen für ihre Sportlerinnen und Sportler geschaffen (unter anderem: Zuschüsse entsprechend der Mitgliederzahl, Zuschüsse für Betriebskosten, Zuschüsse für Kinder- und Jugendprojekte, Personalkostenzuschüsse, organisatorische und finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen, etc.). Die reine Pro-Kopf Vereinsförderung von ca. 12,50 € macht dies unter anderem deutlich. Bei einer Zusammenlegung mit Benshausen sind auch das Wohl und die Unterstützung deren Sportler wichtig.
- Die Turnhalle in Benshausen beinhaltet eine Kegelbahn, Sauna und einen Judoraum. Durch die Nutzung durch die ansässigen Vereine ist die Halle von Montag bis Freitag-nachmittag voll ausgelastet. Auch in Zella-Mehlis ist die Sport- und Mehrzweckhalle „Schöne Aussicht“ bereits komplett durch die Nutzung der Vereine ausgelastet.
- Weiterhin wird die Halle in Benshausen für die Kirmes sowie den Karneval genutzt. Damit bietet sie einen Gemeinschaftsort und wichtigen Treffpunkt für die Bürger.
- Die Kegelbahn bedeutet für Zella-Mehlis einen Mehrgewinn an Attraktivität für Bürger und gleichwohl Touristen. Auch die Sauna in Benshausen steht nicht in Konkurrenz zu der Sauna in der Arena „Schöne Aussicht“, da diese überwiegend durch Vereine genutzt wird, wohingegen die Sauna in der Turnhalle Benshausen auch durch Privatpersonen Verwendung findet. So könnten unterschiedliche Nutzeransprüche erfüllt werden.
- Die Kosten für die Turnhalle belaufen sich in Benshausen auf 15 € pro Stunde, in Zella-Mehlis auf 16 €. Der Judoraum in Benshausen kann für 10 € pro Stunde gemietet werden, der Klub- und Gymnastikraum in Zella-Mehlis für 12 €.
- Jedwede Einschränkung der vorab beschriebenen Nutzungen nach Art und Umfang wäre auch Sicht der Stadt Zella-Mehlis in hohem Maße kontraproduktiv. **Die Interessenlage der Stadt Zella-Mehlis richtet sich daher klar auf einer unveränderten Weiterführung dieser Einrichtungen.**

#### 2.4.2 Die gemeindeeigene Schanzenanlage am Sportplatz bleibt nach Art Umfang und Betrieb erhalten.

- Die Erhaltung der Schanzenanlage „Lichtenauer Schanze“ soll allein schon im Interesse der Förderung des Springernachwuchses in der Stadt Zella-Mehlis erfolgen. Die Schanzen in Zella-Mehlis und Benshausen unterscheiden sich in den Größen und durch die Nutzung entsprechend der Jahreszeiten. Es gibt ein Schanzenkonzept des Thüringer Skiverbandes. Darin wurde u. a. festgelegt, welche Schanzen aus Kostengründen und wegen der Beschneidung, Präparierung und Beleuchtung als Winterschanze genutzt werden und welche Schanzen im Sommer. So nutzen generell die Vereine wegen der Größe und Wetterlage unterschiedliche Schanzen (u.a. auch der SC Motor Zella-Mehlis e. V.). Winterschanzen sind in Schmiedefeld (ähnlich Zella-Mehlis), Brotterode und Lauscha. Die drei Zella-Mehliser Schanzen, K9, K17, K25, werden als Sommerschanze genutzt und bei Schneelage Schmiedefeld. In Benshausen steht eine K6 Schanze für die ganz kleinen Sportler zur Verfügung. Sie ist ein Eigenbau des Vereins. Diese Schanze wird von den Zella-Mehliser Skisportlern viel genutzt. Die Kinder springen entsprechend ihres Alters und Könnens auf unterschiedlichen Schanzengrößen.
- **Im Rahmen dieser unterschiedlichen Art und Nutzung der Schanzen durch die Vereine und Sportler aus der Region bewertet die Stadt Zella-Mehlis die Aufrechterhaltung der Schanzenanlage als sehr wertvoll für die Stärkung des Skisports in der Region.**
- Eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem hiesigen Skisportverein SC Motor Zella-Mehlis e. V. ist zudem anzustreben.

## 2.5 Heimatmuseum

### 2.5.1 Das Heimatmuseum bleibt in Art, Größe und Betrieb min. wie derzeit erhalten.

- Die Stadt Zella-Mehlis sieht das Heimatmuseum Benshausen als wichtigen Bestandteil des kulturellen Lebens der Gemeinde. Es beherbergt die Geschichte und Kultur des Ortes und bietet damit eine wichtige Säule für die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger.
- Weiterhin ergänzt das Heimatmuseum die Angebote in den Museen der Stadt Zella-Mehlis, was einen positiven Mehrwert für die Besucher der Stadt bietet. Das Technische Museum Gesenkschmiede besitzt eine historische Einrichtung und den ältesten Brettfallhammer Deutschlands. Das Stadtmuseum in der Beschußanstalt präsentiert Dauerausstellungen zu folgenden Themen: Stadtgeschichte, Geologie, Bergbau, Büchsenmacherhandwerk, Waffenbeschuss, Zella-Mehlisser Waffen, Automobilfertigung, Mercedes-Büromaschinen, Kleineisenwarenherstellung, Industrieentwicklung, Sportgeschichte, Thüringer Trachten, Land- und Waldwirtschaft sowie Hirtenwesen.
- Dagegen beschäftigt sich das Heimatmuseum in Benshausen mit dem Weinhandel und Frachtfuhrwesen, der Kleineisenindustrie und dem örtlichen Handwerk und zeigt original hergerichtete Räume (Kinderzimmer mit Spielzeug, Küche, Stube, etc.), Maschinen und Werkzeuge wie Pflug, Leiterwagen etc. **Die Themen der Heimatstube Benshausen stellen damit eine Ergänzung und keine Dopplung zu den Inhalten der Museen Zella-Mehlis dar und sollten weiterhin in Benshausen präsentiert werden.**
- **Durch den Betrieb der Museen ist eine vielfältige Museumslandschaft möglich, die nicht nur für Einheimische wichtig und richtig ist, sondern auch für eine touristische Vermarktung Synergien ermöglicht.**
- Aus diesem Grund sollte das Heimatmuseum zu den gleichen Bedingungen wie bisher weiter geführt werden. Es wird angeregt, den Geschichts- und Museumsverein Zella-Mehlis e. V. auch in die Aufarbeitung der Geschichte Benshausens einzubeziehen.

### 2.5.2 Die aus der Erbschaft noch nicht verbauten Mittel sind entsprechend der Auflagen zu verwenden.

- **Selbstverständlich sichert die Stadt Zella-Mehlis die Verwendung der Mittel aus der Erbschaft dem Heimatmuseum Benshausen zu.** Für das Jahr 2017 sollen in die Heimatstube laut Vermögenshaushalt 95.300,00 € für Heizung-, Elektro- und Malerarbeiten, vier Fenster, die Überdachung Innenhof und die Gestaltung des Eingangsbereichs investiert werden. Die geplanten Investitionsmaßnahmen dienen der Substanzerhaltung und Attraktivitätssteigerung und werden daher als notwendig und angemessen befürwortet.

2.5.3 Der Betrieb in Trägerschaft der Stadt wird unabhängig von der Vereinsförderung durch die Kommune gem. in 6.2.1 beschriebener Anforderung abgesichert.

- Eine Änderung der gegenwärtigen Betreiberform sowie der Finanzierung erscheint nicht notwendig und zielführend. Gleichwohl kann sich die Stadt auch vorstellen, eigene personelle Ressourcen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

## 2.6 Bibliothek

2.6.1 Die Bibliothek bleibt (z.B. als Außenstelle der Stadtbibliothek) am derzeitigen Standort erhalten und ist an min. 20 Wochenstunden geöffnet.

- Die Stadt Zella-Mehlis unterhält eine Bibliothek, die zugleich als Stadt- und Kreisbibliothek fungiert. Dem damit verbundenen Auftrag folgend, kooperieren die Bibliotheken der Stadt Zella-Mehlis und der Gemeinde Benshausen bereits seit vielen Jahren sehr eng und erfolgreich miteinander. Darüber hinaus besteht ein Kooperationsvertrag mit der Grundschule Benshausen. Hier finden regelmäßig Veranstaltungen statt, die die Kinder in das Bibliothekswesen einführen. Ebenso erfolgen regelmäßig Ausleihen durch die Kindertagesstätte „Sandhasennest“.
- Die Stadt hat sich stets für ihren Bibliotheksstandort eingesetzt, die Einrichtung wird als Bildungs- und Kultureinrichtung angesehen, deren Vorhaltung den Bürgern freien Zugang zu Informationen sichert und damit als Lernort, Kulturstätte, aber auch als „Gedächtnis“ der Kommune dient und damit einen gewichtigen Baustein in der Daseinsvorsorge legt.
- **Den Bürgern soll der Zugang zu Literatur und Medien in hinreichender Weise ortsnah und ohne Barrieren ermöglicht werden. In diesem Sinne ist es eine Empfehlung der Stadt Zella-Mehlis, den Standort in Benshausen mit den vorgesehenen Wochenstunden zu erhalten. Nicht zuletzt durch eine dann mögliche technische und personelle Verflechtung kann das Serviceangebot der Bibliothek intensiviert und erweitert werden.**

2.6.2 Bestehende Benutzungs- und Gebührenregelungen bleiben erhalten.

- Die Benutzungs- und Gebührentatbestände unterscheiden sich nicht wesentlich von den Regelungen, die für die Bibliothek Zella-Mehlis gelten. Die Stadt Zella-Mehlis kann daher auch garantieren, dass die Nutzer der Bibliothek keine nachteiligen Änderungen hinnehmen werden müssen. Wir schlagen vor, die Bibliothek in Zella-Mehlis und in Benshausen als eine Einrichtung mit zwei Standorten zu verstehen und so auch im kommunalen städtischem Haushalt zu führen.

## 2.7 Schulen

2.7.1 Die aufnehmende Stadt soll, soweit durch sie beeinflussbar, den Schulstandort Benshausen erhalten.

- Der Bürgermeister der Stadt Zella-Mehlis als Vorsitzender des Kreisentwicklungs- und Bauausschusses des Kreistages Schmalkalden-Meiningen hat sich bisher stets für Investitionen in die Benshäuser Schulinfrastruktur und damit für den Erhalt des Schulstandorts Benshausen ausgesprochen. Er wird sich im Rahmen seiner Funktionen im Kreistag auch weiterhin dafür einsetzen.



## 3 Verwaltung / Personal

### 3.1 Verwaltungssitz/Bürgerbüro

3.1.1 Im Gebäude der bisherigen Gemeindeverwaltung, Markt 7, wird eine Außenstelle der Stadtverwaltung an mindestens fünf Tagen in der Woche und mit mindestens 40 Wochenstunden für die Bürger des Ortsteiles Benshausen betrieben.

- Die Stadt Zella-Mehlis hat sich als bürgernahe Verwaltung etabliert. Besonders der Bezug der Verwaltung zum Ort und zu den Bürgern ermöglicht schnelle und sachgerechte Entscheidungen. In diesem Sinne wird auch in einem Ortsteil Benshausen (circa 20 % Bevölkerungsanteil der Gesamtstadt) eine Verwaltungsstelle mit mindestens dem genannten Umfang eingerichtet.

3.1.2 Zusätzlich sind an min. drei Tagen pro Woche und im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden Kassenstunden zu halten. Eine Außenstelle des städtischen Einwohnermeldeamtes ist zusätzlich an min. drei Tagen pro Woche und im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden im Gebäude am Markt 7 zu betreiben.

- Auch dies entspricht dem unter 3.1.1 dargelegten Grundsatz der bürgernahen Verwaltung. Das Einwohnermeldeamt sowie die Zahlstellen gehören auch aus den Erfahrungen in der Stadtverwaltung Zella-Mehlis zu den am stärksten in Anspruch genommenen Dienstleistungen einer kommunalen Verwaltung. Insofern ist ein entsprechendes Angebot vor Ort unverzichtbar. Die vorgeschlagene Mindestwochenstundenzahl halten wir in diesem Zusammenhang für erforderlich und angemessen. Von Vorteil ist, dass bereits heute in beiden Einwohnermeldeämtern die gleiche Software (MESO) verwendet wird. Überdies befindet sich Benshausen seit 10/1969 im Standesamtsbezirk der Stadt Zella-Mehlis. Die anstehenden Aufgaben von Benshausen werden durch das Standesamt Zella-Mehlis seither mit realisiert.

## 3.2 Personal

3.2.1 Das von der Gemeinde Benshausen beschäftigte Personal ist zum Zeitpunkt des Beitritts gemäß den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu übernehmen und amtsgemäß bzw. entsprechend der derzeitigen Eingruppierung (weiter-) zu beschäftigen. In den nächsten fünf Jahren ist die betriebsbedingte Kündigung für dieses Personal ausgeschlossen.

- Die Stadt Zella-Mehlis erledigt seit einigen Jahren für die Gemeinde Benshausen die Lohnrechnung. Aus diesem Grund ist sie über den vorhandenen Personalbestand hinreichend informiert. Die Stadt Zella-Mehlis verfügt über eine äußerst leistungsfähige und innovative Verwaltung.
- Dies ist v.a. dem Umstand geschuldet, dass die Verwaltungsebenen sehr flache Hierarchien haben und die Mitarbeiter voll ausgelastet sind. Dies spart zwar erhebliche Haushaltsmittel, dennoch muss nunmehr auch die Stadt zusätzliches Personal generieren. Auch in der Stadtverwaltung Zella-Mehlis werden in den kommenden Jahren viele Mitarbeiter aus Altersgründen ausscheiden.
- **Vor diesem Hintergrund kann die Stadtverwaltung den vorhandenen Mitarbeitern eine langfristige berufliche Perspektive bieten.**

## 4 Rechtsbeziehungen allgemein

### 4.1 Zweckverbandsrat

4.1.1 Der Ortsteilbürgermeister hat vor einer Zweckverbandsversammlung alle den Ortsteil Benshausen/Ebertshausen betreffenden Informationen und Tagesordnungspunkte zu erhalten und ist vor der Sitzung zu hören.

- Eine solche Regelung könnte durch Regelung in der Hauptsatzung aufgenommen werden (Befugnisse des Ortsteilrates, vgl. auch Pkt. 8.2). Die Stadt Zella-Mehlis schlägt vor, eine gleichgerichtete Regelung auch für die Sitzungen der Aufsichtsräte der SWSZ GmbH und der SWSZ Netz GmbH aufzunehmen.

### 4.2 Städtepartnerschaft

4.2.1 Die Partnerschaft zur Stadt Marktbreit bleibt erhalten. Offizielle Besuche zur Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen werden, unabhängig vom Ortsteilbudget, finanziell durch die Stadt abgesichert.

- Der Fortbestand der Städtepartnerschaft ergibt sich aus dem Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge. Die Stadt Zella-Mehlis tritt auch in diese bestehenden Verträge ein. In diesem Sinne ist der Beibehalt einer solchen Partnerschaft selbstverständlich auch haushalterisch zu untersetzen. Dies ist im Hinblick auf die für die Stadt Zella-Mehlis bestehenden Partnerschaften seit vielen Jahren gängige Praxis.

### 4.3 Erbbaurechtsverträge

4.3.1 Bestehende Erbbaurechtsverträge bleiben in der zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden Form dauerhaft erhalten.

- Der unveränderte Fortbestand der Verträge ergibt sich aus dem Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge. Des Weiteren handelt es sich bei Erbbaurechtsverträgen um sog. „gegenseitige Verträge“, die nicht von einem Vertragspartner alleine aufgekündigt oder verändert werden können. Änderungen von Erbbaurechtsverträgen bedürfen daher immer der Zustimmung beider Vertragsparteien.
- Die Stadt Zella-Mehlis hat überdies gleichlautend wie Benshausen in den vergangenen Jahren mit vielen Vereinen Erbbaurechtsverträge abgeschlossen, die im gegenseitigen Interesse erhalten und gepflegt werden. Damit wird die Vereinstätigkeit unterstützt und finanziell entlastet.

## 4.4 Miet- und Pachtverträge

4.4.1 Zum Zeitpunkt des Beitritts bestehende Mietverhältnisse für Garagengrundstücke „Am Rasen“ gelten für mindestens ein Jahr unverändert fort. Sie enden jedoch spätestens mit dem Verkauf des Grundstücks. Mietverhältnisse für sonstige Garagengrundstücke gelten für mindestens drei Jahre unverändert fort.

- Auch für Miet- und Pachtverträge gilt das unter 4.3.1 Gesagte analog. Das heißt, die Stadt Zella-Mehlis würde im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge in alle Miet- und Pachtverhältnisse unverändert eintreten. Dies gilt für sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen. Aus Sicht der Stadt können die angeführten bestehenden Mietverträge grundsätzlich vertragskonform für die angedachten Zeiträume weitergeführt werden.

4.4.2 Zum Zeitpunkt des Beitritts bestehende Mietverhältnisse für gemeindeeigene Wohngebäude gelten für mindestens ein Jahr nach dem Beitritt in unveränderter Form fort.

- Die Stadt Zella-Mehlis würde im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge in alle Mietverhältnisse für gemeindeeigene Wohngebäude unverändert eintreten. Dies gilt für sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen. **Ein Weiterbestehen vorhandener Mietverhältnisse für mindestens ein Jahr nach Rechtsübergang wird zugesichert.**

4.4.3 Zum Zeitpunkt des Beitritts bestehende Pachtverhältnisse sowie sonstige Mietverhältnisse gelten für mindestens drei Jahre in unveränderter Form fort.

- Der Stadt Zella-Mehlis sind keine Pacht- oder Mietverhältnisse der Gemeinde Benshausen mit Dritten inhaltlich bekannt. Vorbehaltlich der Rechtskonformität aller in Bezug genommenen Pacht- und Mietverhältnisse sieht die Stadt weder die Notwendigkeit noch die Veranlassung solche Verträge vor Ablauf von drei Jahren zu beenden.

## 5 Gemeindeeigentum

### 5.1 Beteiligungen

- Dieser Punkt entfällt auf Hinweis von Bürgermeister Hande in seinem Gespräch mit Bürgermeister Rossel vom 12. April.

### 5.2 Straßen, (Geh-)Wege

- Aus Sicht der Stadt Zella-Mehlis kann die Durchführung bzw. Realisierung der in den Punkten 5.2.1. bis 5.2.5. genannten Maßnahmen bzw. Vorhaben nach der Eingliederung in die Haushaltsplanung für alle Unterhaltungsmaßnahmen (Straßensanierungen) bzw. in die mittelfristige Finanzplanung für die Investitionsmaßnahmen (grundhafter Straßenausbau) aufgenommen werden.
- Um einen genauen Zeithorizont für alle genannten Straßensanierungsmaßnahmen festlegen zu können, bedarf es allerdings einer fachlichen Bewertung bzw. Abstimmung und einer Kostenschätzung für die angedachten Maßnahmen.

#### 5.2.1 Die Suhler Straße wird innerhalb von fünf Jahren grundhaft ausgebaut.

- Das Projekt Suhler Straße (1. Teilabschnitt) ist im Finanzplan der Gemeinde Benshausen für die Jahre 2019 (Planung) mit 25.000 € und 2020 (grundhafter Ausbau) mit 250.000 € eingeplant.
- Die Stadt Zella-Mehlis ist bestrebt, die Suhler Straße im vorgegebenen Zeitrahmen zu erneuern, da sie sich augenscheinlich in einem schlechten Zustand befindet und nachweislich Handlungsbedarf besteht. Um dessen Dringlichkeit und Umfang einzuschätzen und die Umsetzung der Maßnahmen zeitlich und finanziell einordnen und beschleunigen zu können, sollte der Stand des event. Planungsvorlaufs abgestimmt werden:
  - Zustandserfassung und Bewertung
  - Baugrundgutachten
  - Vermessung
  - Grundstücksverfügbarkeit
  - Abstimmung mit Versorgungsträgern
  - Planerauswahl
  - Lösungsansätze und Kostenüberschläge
- Die kommunalen Straßen beider Orte sind als gleichwertig zu betrachten. Der zeitliche Ablauf zu deren Ausbau bestimmt sich auch wesentlich nach der Beteiligung der öffentlichen Versorgungsträger (SWSZ; TEN; ZWAS) und der Bürgerbeteiligung (SAB). **Im Falle eines Zusammenschlusses würde die Stadt Zella-Mehlis die Erstellung einer Planung mit dem Ziel der Kostenermittlung (Bürgerbeteiligung SAB) und der Klärung Beteiligung der TöB's zum schnellstmöglichen Termin zusichern.**

### 5.2.2 Die Haftalstraße wird grundhaft ausgebaut.

- Im Finanzplan 2016 bis 2020 der Gemeinde Benshausen ist das Projekt Haftalstraße im Jahr 2018 nicht als grundhafter Ausbau, sondern lediglich als Oberflächensanierungsmaßnahme ausgewiesen. Hier ist eine entsprechende haushaltsseitige Klärung vorab herbeizuführen.
- Die Stadt Zella-Mehlis ist bestrebt, die Haftalstraße im vorgegebenen Zeitrahmen zu erneuern, da sie sich augenscheinlich in einem schlechten Zustand befindet und nachweislich Handlungsbedarf besteht. Um dessen Dringlichkeit und Umfang einzuschätzen und die Umsetzung der Maßnahmen zeitlich und finanziell einordnen und beschleunigen zu können, sollte der Stand des event. Planungsvorlaufs abgestimmt werden:
  - Zustandserfassung und Bewertung
  - Baugrundgutachten
  - Vermessung
  - Grundstücksverfügbarkeit
  - Abstimmung mit Versorgungsträgern
  - Planerauswahl
  - Lösungsansätze und Kostenüberschläge
- Die kommunalen Straßen beider Orte sind als gleichwertig zu betrachten. Der zeitliche Ablauf zu deren Ausbau bestimmt sich auch wesentlich nach der Beteiligung der öffentlichen Versorgungsträger (SWSZ; TEN; ZWAS) und der Bürgerbeteiligung (SAB). **Im Falle eines Zusammenschlusses würde die Stadt Zella-Mehlis die Erstellung einer Planung mit dem Ziel der Kostenermittlung (Bürgerbeteiligung SAB) und der Klärung Beteiligung der TöB's zum schnellstmöglichen Termin zusichern.**

### 5.2.3 Das Verfahren zur durchgehenden Öffentlichkeit der Lichtenaustraße und der damit verbundenen Neuvermessung im Bereich oberhalb der August-Bebel-Straße ist innerhalb von drei Jahren zu beginnen (Umlegungsverfahren).

- Das Verfahren zur durchgehenden Öffentlichkeit der Lichtenaustraße und der damit verbundenen Neuvermessung im Bereich oberhalb der August-Bebel-Straße wird unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen begonnen (Umlegungsverfahren). Bekannterweise laufen derartige Verfahren auch in Abhängigkeit anderer Behörden.

#### 5.2.4 Die Deckschicht der Straßen „Grumbach“ und „August-Bebel-Straße“ ist zu sanieren.

- Hier gilt das unter 5.2.1 und 5.2.2. zum Ausbau gesagte analog: Je geringer der Aufwand, desto größer die Chancen auf eine kurzfristige Sanierung im Rahmen des hierfür im Haushalt angesetzten Investitionsbudgets. Die Stadt Zella-Mehlis hat in den vergangenen Jahren zwischen 300.000 € und 400.000 € pro Jahr für Straßensanierungsmaßnahmen ausgegeben. **Wird das Zella-Mehliser um das Benshäuser Straßennetz erweitert und diesem somit gleichgestellt, muss der Ansatz im Zuge der gleichrangigen Behandlung entsprechend dem Bedarf ggf. aufgestockt werden.**

#### 5.2.5 Das Wanderwegenetz ist in Art und Niveau zu erhalten.

- **Die Stadt Zella-Mehlis spricht sich für die Erhaltung des Wanderwegenetzes explizit aus.** Die bedeutenden Wanderwege wie Rennsteig-Dolmar-Weg, Rhön-Rennsteig-Weg, der Weg zum Geisenhimmel oder aber auch der „Franzosenweg“ von Benshausen Richtung Zella-Mehlis und andere Wege werden bereits jetzt durch die Tourist-Information Zella-Mehlis vermarktet. Bei einem Zusammenschluss könnte die touristische Vermarktung hinsichtlich der weiteren Aufwertung der Wege noch besser gelingen.

### 5.3 Gebäude, sonstige Immobilien

#### 5.3.1 Vierseithof, Feuerwehrgebäude Benshausen, Turnhalle, Schwimmbad, Bauhof, Dorfgemeinschaftshaus, Tanzhaus, Geisenhimmelhütte und Feuerwehrgebäude Ebertshausen bleiben im Eigentum der Gemeinde/Stadt (keine Privatisierung oder ÖPP-Modelle).

- Es ist in Zella-Mehlis langjährige Praxis, dass bedeutsame, öffentliche Gebäude, die eine wichtige Funktion im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge erfüllen, wie z. B. die Mehrzweckhalle, das Freibad „Einsiedel“, die Museen, das Feuerwehrgerätehaus und das Rathaus sich in städtischem Eigentum befinden. Ihre Werterhaltung ist in den Haushaltsplänen langfristig eingeplant und gesichert. Die technische Betreuung wird durch einen städtischen Gebäudemanager, angesiedelt im Fachbereich Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und Bau, abgesichert. Hier können sich positive Synergieeffekte bei der komplexen Gebäudebetreuung ergeben, welche die Unterhaltungskosten reduzieren.
- **Die Veräußerung oder Privatisierung kommunaler Gebäude bzw. Infrastruktureinrichtungen ist in der Stadt Zella-Mehlis weder politisch gewollt noch haushaltstechnisch erforderlich. Gleiches würde selbstverständlich auch für die Einrichtungen der Gemeinde Benshausen gelten.**

5.3.2 Rückständiger Grunderwerb i.R.d. Flurneuordnungsverfahrens Ebertshausen wird entsprechend den Beschlüssen der Jahre 2017 und 2018 des Gemeinderats vollzogen.

- Rückständiger Grunderwerb i. R. d. Flurneuordnungsverfahrens Ebertshausen wird entsprechend den Beschlüssen der Jahre 2017 und 2018 des Gemeinderats weiter fortgeführt.

5.3.3 Das Gebäude am Markt 5 ist zu sanieren. Markt 6 ist entsprechend der bisherigen Beschlussfassung zu verwerfen.

- Nach dem Kenntnisstand der Stadtverwaltung ist die „äußere“ Sanierung des Gebäudes Markt 5 abgeschlossen. Im Gebäude sind noch zwei Wohnungen zu sanieren, bevor sie vermietet werden sollen. Dieser Aufgabe stellen wir uns gerne. Denkbar wäre allerdings auch, die Städtische Wohnungsgesellschaft damit zu betrauen.
- Markt 6 soll nach Kenntnis der Stadt Zella-Mehlis abgebrochen werden, wofür wohl bereits die denkmalrechtliche Genehmigung vorliegt. Bei Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen insb. baurechtlichen Genehmigungen sind eine Kostenschätzung in Auftrag zu geben und der entsprechende Betrag im Haushalt zu veranschlagen.



## 6 Finanzielle Ausstattung Ortsteil

### 6.1 Ortsteilbudget

6.1.1 Die Stadt Zella-Mehlis führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung ihre Haushaltswirtschaft auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde Benshausen nach der Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Benshausen. Diese wird Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in Abstimmung mit der Stadt Zella-Mehlis vornehmen.

- Diese Vertragsregelung eines möglichen Eingliederungsvertrags wird selbstverständlich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durch die Stadt Zella-Mehlis vollzogen.

6.1.2 Die Stadt Zella-Mehlis stellt dem Ortsteil Benshausen gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 45 ThürKO in angemessenem Umfang, jedoch in Höhe von mindestens zwanzig Euro pro Einwohner zur (Stichtag 31.12. des letzten Jahres vor der HH-Aufstellung) freien Verwendung. Es erfolgt keine Zweckbindung dieser Mittel.

- Kernziel unserer gemeindlichen Haushaltswirtschaft ist die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung auch in einer möglichen zukünftigen Einheitsgemeinde mit dem Ortsteil Benshausen.
- Zur Gewährleistung dieses Zieles hat die Stadt Zella-Mehlis als Einheitsgemeinde unter anderem ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen und in jedem Haushaltsjahr ihren Haushalt auszugleichen (vgl. § 53 Abs. 2,3 ThürKO).
- Wichtig war und ist für uns dabei immer eine angemessene Liquiditätsplanung, um die ständige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, was uns seit der Wiedervereinigung 1990 jederzeit ohne eine Inanspruchnahme des Kassenkredits gelungen ist.
- Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen (Kommunaler Finanzausgleich, Entwicklung der Wirtschaft, Förderprogramme, etc.) auch eine Stadt Zella-Mehlis mit dem Ortsteil Benshausen in jedem Haushaltsjahr angehalten, neu prüfen, ob und inwieweit die für den Ortsteil Benshausen die alleinig zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel weiter angemessen sind und ob sie in der Höhe beibehalten werden können.
- Gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO sichert die Stadt Zella-Mehlis einem künftigen Ortsteil Benshausen grundsätzlich **fünf Euro je Einwohner im Ortsteil mit jährlicher dynamischer Anpassung entsprechend der gesetzlichen Regelungen** zu.

- Natürlich wird die Stadt Zella-Mehlis bestrebt sein, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die bereitzustellenden Mittel für den Ortsteil Benshausen auf einem hohen Niveau festzusetzen.
- Deshalb wird die Stadt Zella-Mehlis zur Verwendung im Ortsteil Benshausen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.
- Im Haushaltsplan der Gemeinde Benshausen für das Jahr 2017 werden insgesamt 20.900 € an Zuschüssen u.a. für die Kita „Sandhasennest“, das Tanzhaus, die Vereine und für Feste sowie insgesamt 1.300 € für Repräsentationen, Partnerschaften, Ehrungen, Jubiläen sowie 400 € für die Unterhaltung der Spielplätze veranschlagt. Somit stehen der Gemeinde Benshausen nach aktuellem Haushaltsplan für das Jahr 2017 insgesamt 22.600 € für freiwillige Leistungen wie der Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Zwecken sowie zur Pflege der Partnerschaften, des Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie für Ehrungen in der Ortsfeuerwehr zur Verfügung.
- Aus Sicht der Stadt Zella-Mehlis und vor dem Hintergrund der für das Haushaltsjahr 2017 in der Gemeinde Benshausen geplanten Ansätze sowie unter der Prämisse, dass sowohl die Haushaltswirtschaft der Stadt Zella-Mehlis als auch der Gemeinde Benshausen zum Zeitpunkt der Eingliederung und in den Folgejahren geordnet und der Haushaltsausgleich gesichert ist, halten wir deshalb die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel über den Haushalt der Stadt Zella-Mehlis zur Verwendung im Rahmen der freiwilligen Leistungen in Höhe von ca. 12,50 € je Einwohner im Ortsteil für vertretbar und angemessen. Das entspricht voll dem Niveau mit dem aktuell in der Stadt Zella-Mehlis freiwillige Leistungen z.B. für Vereine bereitgestellt werden und stellt damit auch zukünftig die Finanzierung der bisherigen freiwilligen Leistungen in einem Ortsteil Benshausen auf gutem Niveau sicher.
- Bei der Beurteilung dieser Zahlen ist zu beachten, dass grundsätzlich alle anderen Aufgaben wie z. B. Straßen- und Wegeunterhaltung, Investitionen in die Infrastruktur des Ortsteils, Gebäudeunterhaltung usw. hiervon nicht finanziert werden müssen und das der Beschluss über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einer neugegliederten Stadt Zella-Mehlis ausschließlich in die Zuständigkeit des Stadtrates der neugegliederten Stadt fällt. Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans ist der Ortsteilrat insbesondere bei Investitionsmaßnahmen im Ortsteil rechtzeitig einzubeziehen.

## 6.2 Vereinsförderung

6.2.1 Der Ortsteilrat erhält i.R.d. städtischen Haushalts zweckgebundene Mittel zur Ausreichung an die örtlichen Vereine i.H.v. zehn Euro pro Einwohner (Stichtag 31.12. des letzten Jahres vor der HH-Aufstellung) zur freien Verwendung.

- In Zella-Mehlis gibt es circa 60 Vereine, die durch die Stadt über diverse finanzielle Mittel unterstützt werden. Dazu zählen der Sockelbetrag (unter 18 = 7 €, 18-27 = 5 € und über 27 Jahre = 3 €), Zuschüsse für Kinder und Jugendprojekte, Personalkostenzuschüsse, Betriebskostenzuschüsse, die Bewirtschaftung der Sportplätze, Sonderzuschüsse, Jubiläen und Wettkampfförderung sowie Zuschüsse bei Investitionsförderungen.
- Die Stadt Zella-Mehlis ist bestrebt, die Vereinsförderung einheitlich zu gestalten. Daher ist eine zügige Harmonisierung der Förderrichtlinien anzustreben.
- Nach der vorgeschlagenen Angleichung bzw. Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen in Zella-Mehlis und Benshausen, entscheidet gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates der zuständige Ausschuss bzw. der Stadtrat über die Verteilung der Zuschüsse für die Vereine.

## 6.3 Neugliederungsprämie

6.3.1 Der Anteil an der Neugliederungsprämie ist mindestens im Verhältnis der Einwohnerzahl und ohne Zweckbindung dem Ortsteilrat zur freien Verfügung zu stellen.

- Gemeindeneugliederungen sollen nach § 8 ThürGVG und nach Aussage der Landesregierung durch eine Neugliederungsprämie gefördert werden, wenn die neu zu gliedernden Gemeinden fristgemäß einen Antrag auf freiwillige Gemeindeneugliederung gemäß der Regelungen des ThürGVG gestellt haben.
- Hierfür sollen im noch nicht beschlossenen Doppelhaushalt des Landes Thüringen für die Jahre 2018 und 2019 insgesamt 155 Mio EUR für freiwillige Gemeindegemeinschaften zur Verfügung gestellt werden.
- Aus Sicht der Stadt Zella-Mehlis und vor dem Hintergrund des gesetzeskonformen Vollzugs der Regelungen des § 8 Abs. 2 ThürGVG müsste die neugegliederte Stadt Zella-Mehlis mit dem Ortsteil Benshausen 1 Mio. € spätestens im April 2019 und somit drei Monate nach Inkrafttreten der Gebiets- und Bestandsänderung als Neugliederungsprämie in einem Betrag erhalten.
- Da der Beschluss über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einer neugegliederten Stadt Zella-Mehlis mit dem Ortsteil Benshausen ausschließlich in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt und die allgemeinen Haushaltsgrundsätze zu beachten sind, kann zur

Verwendung dieser Prämie im Haushaltsjahr 2019 heute keine Aussage getroffen werden.

- Eine einwohnerbezogene, anteilige Aufteilung der Mittel erscheint nicht nur sachgerecht, sondern folgt auch dem Gebot der Gleichbehandlung. Der Aufnahme einer entsprechenden Formulierung in einen Eingliederungsvertrag stehen aus Sicht der Stadt Zella-Mehlis keine Bedenken entgegen.

## 6.4 Verrechnungsverbot

6.4.1 Bei den Punkten 6.1 bis 6.3 erfolgt keine Verrechnung der Mittel mit den Kosten von pflichtigen Aufgaben. Im Fall einer Haushaltsicherung werden alle genannten Mittel nur anteilig gekürzt.

- Zur Erfüllung und Finanzierung der sog. Pflichtaufgaben ist die Stadt Zella-Mehlis auch nach einer Eingliederung von Benshausen als deren Rechtsnachfolger im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge primär verpflichtet.
- Kernziel unserer gemeindlichen Haushaltswirtschaft ist die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung auch in einer möglichen zukünftigen Einheitsgemeinde mit dem Ortsteil Benshausen.
- Zur Gewährleistung dieses Zieles hat die Stadt Zella-Mehlis auch als Einheitsgemeinde unter anderem ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen und in jedem Haushaltsjahr ihren Haushalt auszugleichen (vgl. § 53 Abs. 2,3 ThürKO).
- Wichtig war und ist für uns dabei immer eine angemessene Liquiditätsplanung, um die ständige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, was uns seit 1990 jederzeit ohne eine Inanspruchnahme des Kassenkredits gelungen ist.
- Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen (Kommunaler Finanzausgleich, Entwicklung der Wirtschaft, Förderprogramme, etc.) auch eine Stadt Zella-Mehlis mit dem Ortsteil Benshausen in jedem Haushaltsjahr angehalten, neu zu prüfen, ob die sog. freiwilligen Leistungen dem Grunde und der Höhe nach wieder zur Verfügung gestellt werden können.
- Natürlich wird die Stadt Zella-Mehlis – wie bisher auch – bestrebt sein, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die bereitzustellenden Mittel für Vereine und sonstige freiwilligen Leistungen sowie das Budget für den Ortsteil Benshausen auf einem hohen Niveau festzusetzen.
- **Aufgrund der Tatsache, dass sich die Stadt Zella-Mehlis noch in keinem Haushaltsjahr seit 1990 in der Haushaltssicherung befunden hat, hat sich für uns die Problematik einer Kürzung von freiwilligen Leistungen zum Zwecke der Erfüllung von Pflichtaufgaben noch nie gestellt.**

## 6.5 Realsteuern

6.5.1 Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B) der Gemeinde Benshausen und der Stadt ... gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu drei Jahren erfolgen. Dies gilt nicht, wenn künftige Hebesätze niedriger ausfallen.

- Ausweislich der Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen 2017 ist folgendes anzumerken:

<b>Realsteuerart</b>	<b>Zella-Mehlis (Hebesatz)</b>	<b>Benshausen (Hebesatz)</b>
Grundsteuer A	270 v.H.	316 v.H.
Grundsteuer B	390 v.H.	417 v.H.
Gewerbesteuer	395 v.H.	391 v.H.

- Hinsichtlich der Vereinbarungen in einem zu erstellenden Neugliederungsvertrag zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer sind die Vereinheitlichungsregelungen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 GrStG und § 16 Abs. 4 Satz 3 GewStG jeweils in Verbindung mit § 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298) zu beachten. Demnach sind für maximal drei Jahre unterschiedliche Hebesätze möglich (Übergangszeit).
- Aus Sicht der Finanzverwaltung sollten die Hebesätze für eine neugegliederte Stadt Zella-Mehlis mit einem Ortsteil Benshausen im Rahmen der ersten „gemeinsamen“ Haushaltssatzung harmonisch angepasst und somit vereinheitlicht werden.
- **Vor dem Hintergrund der aktuellen Rahmenbedingungen müsste der Gewerbesteuerhebesatz leicht nach oben angepasst werden. Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B könnten voraussichtlich moderat gesenkt werden.**

## 7 Ortsentwicklung

### 7.1 Wohn- und Gewerbeflächen

7.1.1 Für im bestätigten Flächennutzungsplan markierte Wohnbebauungsfläche am Passberg ist ein qualifizierter Bebauungsplan aufzustellen. Der Bereich Bahnhofstraße ist ab Abzweig Bahnhof in den Innenbereich aufzunehmen und zur Mischbebauung zu erschließen.

- Entsprechend den Intensionen der Gemeinde Benshausen werden diese Aufgaben der Ortsentwicklung gerne wahrgenommen. Die Stadt Zella-Mehlis verfügt einerseits über die dazu erforderlichen, gut ausgebildeten, erfahrenen und motivierten Mitarbeiter und unterhält andererseits auf Arbeitsebene gute Beziehungen zu Fachplanern und Genehmigungsbehörden.
- Darüber hinaus ist die Neuerschließung von Wohnbau- und Gewerbeflächen auch im Interesse der Stadt Zella-Mehlis, da geeignete Flächen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, um diesbezügliche Nachfragen zu bedienen und so gemeinsam die Orts- und Regionalentwicklung zu fördern.
- **Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist den formenstrengen Regelungen des Baugesetzbuches unterworfen. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat ist hierbei zwingende Voraussetzung für weitere Schritte im Zuge der Planung sowie der Beauftragung entsprechender Fachplaner.**

7.1.2 Der Benschäuser Grund Ri. Zella-Mehlis ist in Übereinstimmung mit Belangen des Hochwasserschutzes als Industriefläche in Ri. Ortsmitte als Gewerbefläche auszuweisen. Die Überarbeitung von Klarstellungssatzung und Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan ist i. S. d. Beschlüsse des Gemeinderates der aufgenommenen Gemeinde fortzuführen.

- Entsprechend den Intensionen der Gemeinde Benshausen werden diese Aufgaben der Ortsentwicklung gerne wahrgenommen. Die Stadt Zella-Mehlis verfügt einerseits über die dazu erforderlichen, gut ausgebildeten, erfahrenen und motivierten Mitarbeiter und unterhält andererseits auf Arbeitsebene gute Beziehungen zu Fachplanern und Genehmigungsbehörden.
- Darüber hinaus ist die Neuerschließung von Wohnbau- und Gewerbeflächen auch im Interesse der Stadt Zella-Mehlis, da geeignete Flächen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, um diesbezügliche Nachfragen zu bedienen und so gemeinsam die Orts- und Regionalentwicklung zu fördern.
- **Die Fortführung der in diesem Zusammenhang bereits begonnenen, planerischen Maßnahmen sichert die Stadt Zella-Mehlis in vollem Umfang zu.**

## 7.2 Investitionen

7.2.1 Die Stadt Zella-Mehlis ordnet die in Anlage 1 aufgeführten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.

- Aus Sicht der Stadt Zella-Mehlis können alle in der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde Benshausen der Jahre 2019 und 2020 genannten Maßnahmen bzw. Vorhaben nach der Eingliederung in die Haushaltsplanung bzw. in die mittelfristige Finanzplanung einer neugegliederten Stadt Zella-Mehlis aufgenommen werden.
- Da der Beschluss über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und über die mittelfristige Finanzplanung bzw. das Investitionsprogramm einer neugegliederten Stadt Zella-Mehlis ausschließlich in die Zuständigkeit des Stadtrates der neugegliederten Stadt fällt, kann über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindliche Aussage getroffen werden.
- Im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Haushaltspläne und Investitionsprogramme ist deshalb der künftige Ortsteilrat rechtzeitig einzubeziehen.

## 7.3 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

7.3.1 Der Ortsteil Ebertshausen ist nach Maßgabe der SWSZ innerhalb von 3 Jahren vollständig mit Erdgas zu erschließen bzw. die Erschließung fortzuführen.

- Die Stadt Zella-Mehlis steht einem solchen Vorhaben sehr positiv gegenüber und wird nach Möglichkeit ihre Position als Mit-Gesellschafter der SWSZ-Beteiligungs-GmbH im Aufsichtsrat der SWSZ gerne dazu nutzen, die Maßnahme voranzutreiben, zumal dadurch die Lebensqualität der Einwohner deutlich gesteigert werden kann.
- Nach unserem Kenntnisstand ist der erste Bauabschnitt bereits ausgeschrieben. Danach sollen die Ortsanbindung und der Anschluss der ersten vier Häuser in diesem Jahr realisiert werden. Der verbleibende Ort soll nach und nach ebenfalls an das Gasnetz angeschlossen werden. Der Ausbau sollte dann in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Grundstücken im Zusammenhang des Flurneuerungsverfahrens zügig vorangetrieben werden.

7.3.2 Die Breitbandversorgung ist gem. dem im Jahr 2017 erstellten Projekt fortzuführen bzw. abzuschließen.

- Das Bundeskabinett hat im Oktober 2015 eine Bundesförderung für den Breitbandausbau beschlossen. Die Förderung hat zum Ziel, den Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandnetze in unterversorgten Gebieten im gesamten Bundesgebiet voranzutreiben. **Aus diesem Grund hat sich auch die Stadt Zella-Mehlis, ebenso wie Benshausen, mit einem Förderantrag beteiligt, sodass bei einem möglichen Zusammenschluss dieses wirtschaftlich bedeutsame Vorhaben in jedem Fall fortgeführt würde.**

7.3.3 Die Grünschnittdeponie bleibt in der derzeitigen Form zur kostenlosen Entsorgung von Grünschnitt ausschließlich für die Bürger den Ortsteiles Benshausen erhalten.

- Die Grünschnittdeponie wird erhalten bleiben. Nach der geltenden Abfallgebührensatzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ist in den Müllgebühren auch die Entsorgung von 100 kg Grünschnitt pro Einwohner pro Jahr in der Müllgebühr enthalten. Insoweit gelten in Benshausen und Zella-Mehlis die gleichen Regelungen. Die Entsorgung des Grünschnitts erfolgt in beiden Kommunen auf Kosten des Landkreises.
- **Da beide Annahmestellen gut frequentiert und stets in ihrer Aufnahmekapazität ausgelastet sind, ist die Stadt Zella-Mehlis daran interessiert, die Annahmestelle Benshausen auch weiterhin zu den gleichen Bedingungen für die Einwohner von Benshausen zu erhalten.**

## 7.4 Hochwasserschutz

7.4.1 Der Uferbereich der Lichtenau zw. Suhler-Straße und Dietzhäuser Straße wird gegenwärtig mit einer Machbarkeitsstudie untersucht. Die Umsetzung dieser Machbarkeitsstudie ist entsprechend im Haushaltsplan einzuarbeiten.

- Die Herausforderung der weiteren planerischen Untersuchung der Machbarkeitsstudie zu Hochwasserschutz mit der Zielsetzung eines erfolgreichen Abschlusses nehmen wir gerne an und sichern die Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel zu.



## 7.5 Bahnhof

7.5.1 Zur sicheren Erreichbarkeit des Bahnhofes Benshausen ist für die Fußgänger und Radfahrer ein gemeinsamer Lösungsweg zwischen Stadt und Straßenbauamt Sudwestthüringen zu erarbeiten.

- Die Problematik der sicheren Bahnhofoanbindung für Fußgänger und Radfahrer ist der Stadt Zella-Mehlis bekannt und deren Notwendigkeit im Übrigen offensichtlich. Zella-Mehlis verfolgt ein ähnliches Ziel mit der Radwegverbindung entlang der B 62 nach Benshausen: Hier sollten die Anstrengungen gebündelt werden, um gemeinsam mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen in absehbarer Zeit positive Ergebnisse zu erzielen.

## 8 Sonstiges

### 8.1 Der Ortsteil Benshausen/Ebertshausen führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Zella-Mehlis weiter.

- Die Stadt Zella-Mehlis unterstützt diesen Vorschlag. Diese Verfahrensweise ist gängige Praxis im Freistaat Thüringen. Eine dahingehende Regelung würde in den Eingliederungsvertrag aufgenommen und die Hauptsatzung würde entsprechend geändert werden.

### 8.2 Für den Ortsteilrat werden analog den Befugnissen des Ortschaftsrates einer großen Landgemeinde konkrete Befugnisse festgelegt.

- Kraft Gesetzes wird bei jeder Bestandsänderung ohne Einschränkung die Ortsteilverfassung gem. § 45 ThürKO für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates eingeführt. Nach Ablauf der Übergangszeit ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung einzufügen. Die Bildung einer Landgemeinde ist hier nur als Ausnahmeregelung gem. § 45 a ThürKO möglich.
- Die Stadt Zella-Mehlis kann folgende, erweiterbare Befugnisse des Ortsteilrates als Festlegung in der Hauptsatzung zusichern:

#### Grundsatz:

Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt behandelt werden müssen. Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ortsteilrat erhält vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs der Stadt eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

Der **Ortsteilrat entscheidet** über folgende Angelegenheiten der Ortschaft:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens und insbesondere der Ortsfeuerwehr
3. Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; besteht bei vorhandenen Doppelbenennungen Verwechslungsgefahr entscheidet der Stadtrat
4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen des Ortsteils
5. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung
6. Beabsichtigten Veranstaltungen und Märkte im Ortsteil

**Er gibt Stellungnahmen ab/unterbreitet Vorschläge zu:**

1. der Änderung der Einteilung der Stadt in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils
2. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans

Durch die Hauptsatzung können dem Ortsteilrat über § 45 Abs. 6 und 7 ThürKO hinaus weitere Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 ThürKO dürfen nicht übertragen werden.

Im Sinne der vollumfänglichen Unterrichtung über alle Belange des Ortsteils wird der Ortsteilbürgermeister unter Benennung der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Aufsichtsräte der städtischen Eigengesellschaften eingeladen.

### 8.3 Im gesamten Ortsteil Benshausen ist unter Beachtung der Regelungen der StVO das Parken gebührenfrei.

- Aus Sicht der Stadt Zella-Mehlis steht dem nichts entgegen. In Zella-Mehlis werden seit circa acht Jahren im gesamten Stadtgebiet auf öffentlichen Flächen keine Parkgebühren erhoben. Zur Regulierung des Parkdrucks auf einigen öffentlichen, einzelnen Flächen ist lediglich die Parkscheibe vorgeschrieben. Es ist derzeit weder beabsichtigt noch haushaltsrechtlich erforderlich, Gebühreneinnahmen aus der Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums zu generieren.

### 8.4 Die Fläche „Am Markt“ wird weiterhin für Märkte als auch für Veranstaltungen der Vereine nutzbar sein.

- Als bedeutsame Veranstaltungsfläche in der Ortsmitte wird die Fläche „Am Markt“ auch künftig für die angestrebte Nutzung uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

### 8.5 Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Benshausen soll, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrags als Ortsrecht im bisherigen Geltungsbereich fortgelten.

- Eine geeignete Regelung ist in einen Eingliederungsvertrag aufzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Frist zur Anpassung des Ortsrechts im Neugliederungsgesetz geregelt. In der Regel ist von einer Anpassung bis zum Ende des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres auszugehen.

## 8.6 Bestehende vertragliche Regelungen zu Tanzhaus und Jugendclub bleiben erhalten.

- **Bestehende vertragliche Regelungen zu Tanzhaus und Jugendclub bleiben entsprechend erhalten.** Zella-Mehlis hat starkes Interesse an der Unterstützung und Förderung der Vereine der Stadt sowie der Jugend, welches sich durch ein aktuelles Budget von circa 12,50 Euro pro Einwohner dokumentiert oder wie es z. B. bei der sachlichen und personellen Unterhaltung des Jugend- und Freizeittreffs der Stadt umgesetzt wird. Hierbei können sicher viele Synergieeffekte bei der pädagogischen Arbeit erzielt werden.

## 8.7 Regelungen zur Straßenreinigung bleiben in der Form der zum Beitritt gültigen Regelung bestehen.

- Die Regelungen zur Straßenreinigung in Benshausen bleiben solange dies rechtlich zulässig ist (Gebot der Vereinheitlichung des Ortsrechts in der Thüringer Kommunalordnung) erhalten.
- Eine Straßenreinigungsgebühr existiert in der Stadt Zella-Mehlis nicht. Eine Einführung ist weder politisch gewollt, noch zur Einnahmebeschaffung für den kommunalen Haushalt erforderlich.
- Dies würde im Rahmen einer Vereinheitlichung natürlich auch für einen eventuellen Ortsteil gelten.

## 8.8 Sollten Einrichtungen der Stadt durch einen Trägerverein betrieben werden, wird dieser unabhängig von der Vereinsförderung durch die Kommune gemäß den in 6.2.1. beschriebenen Anforderungen abgesichert.

- Hierbei handelt es sich einerseits um das Tanzhaus Benshausen, welches der Trägerverein in einer kommunalen Immobilie über eine Mischfinanzierung (Gemeindliche Ausgaben inkl. Zuschuss lt. Haushaltsplan 2017 für die Gemeinde Benshausen i.H.v. 5.700,00 €) betreibt und andererseits um den offenen Jugendclub, welchen ein kirchlicher Verein in einer kommunalen Immobilie über eine Mischfinanzierung (Gemeindlicher Anteil an Personal- und Bewirtschaftungskosten lt. Haushaltsplan 2017 für die Gemeinde Benshausen i.H.v. 8.100,00 €) betreibt.
- **Aufgrund der stabilen und über viele Jahre ausgeglichenen Haushaltslage der Stadt Zella-Mehlis, kann die Absicherung dieser Finanzierungsanteile auch zukünftig gewährleistet werden.**